

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

FreieBurgdorfer
Fraktionsgeschäftsstelle
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Stadträtin

Silke Vierke

Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
Zimmer 17
Tel.: 05136/898-116
Fax: 05136/898-112
E-Mail: s.vierke@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

2 - Vie

01.11.2019

Anfrage zu den Vorkommnissen am Oktobermarktweekende

Sehr geehrter Herr Kirstein,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Fliegende Bauten, im Sinne des Bauordnungsrechts, sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. Sie bedürfen keiner Baugenehmigung. Ein fliegender Bau darf zum Gebrauch nur aufgestellt werden, wenn für diesen eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. Gem. der Niedersächsischen Bauordnung muss die Aufstellung von fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung (Genehmigungsbehörde in Niedersachsen ist der TÜV Nord) bedürfen, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt werden, da diese fliegenden Bauten unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn die Bauaufsichtsbehörde sie abgenommen hat (Gebrauchsabnahme).

Dieses vorweggestellt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1 - 3:

In diesem aktuellen Fall war vor Inbetriebnahme des Autoscooters der TÜV Nord vor Ort, um das Fahrgeschäft für eine (vorzeitige) Verlängerung der Ausführungsgenehmigung zu überprüfen. Zeitgleich war auch die Bauordnungsabteilung vor Ort. In Absprache mit dem TÜV wurde auf

31303 Burgdorf

Rathaus I, Marktstraße 55

Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1

Rathaus III, Spittaplatz 4

Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27

Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Seite 2 meines Schreibens vom 01.11.2019

die Gebrauchsabnahme durch die Bauordnungsabteilung verzichtet. Lediglich die Unterfangungen zum Ausgleich der Höhenunterschiede auf dem Aufstellungsgelände (Unterpallungen) wurden von Seiten der Bauordnungsabteilungen überprüft. Von Seiten des TÜV wurde der Bauordnung gegenüber bestätigt, dass keine sichtbaren Mängel an dem Fahrgeschäft vorliegen.

Zu 4:

Am Freitagabend wurde die Ortsfeuerwehr Burgdorf – vertreten durch den Ortsbrandmeister – informiert, dass es zu dem o.g. Vorfall gekommen ist. Dieser hat mit dem Betreiber sowie Kolleginnen und Kollegen der Polizeiinspektion Burgdorf übereinstimmend festgelegt, dass der Autoscooter außer Betrieb genommen und am kommenden Tag (Samstag) durch eine Elektrofachkraft überprüft werden muss. Der Betreiber hat eine ansässige Elektrofirma beauftragt und sich die Unbedenklichkeit der Anlage schriftlich bestätigen lassen. Somit stand einer Wiederinbetriebnahme - in eigener Verantwortung - nichts entgegen.

Zu 5:

Eines der obersten Ziele der Stadtverwaltung Burgdorf ist es, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Burgdorf durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Für Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.000 Besucher*innen erwartet werden, wird mit allen beteiligten Partnern (Veranstalter, Sicherheitsdienst, Rettungsorganisationen, Polizei und Stadtverwaltung) ein Sicherheitskonzept nach Vorlage „Musteraufbau für Sicherheitskonzepte für öffentliche Veranstaltungen“ erstellt bzw. abgestimmt.

Zudem werden die Veranstalter künftig auf zusätzliche Gefahren hingewiesen und sensibilisiert. In den Fällen von Veranstaltungen mit fliegenden Bauten käme beispielsweise eine Selbstverpflichtung für die regelmäßigen (Eigen-)Kontrollen der elektrischen Anlagen sowie die Vorhaltung einer Elektrofachkraft in Betracht.

Zu 6:

Die Abteilung „Ordnung“ der Stadtverwaltung Burgdorf hat in ihrem eigenen bzw. örtlichen Zuständigkeitsbereich (Gebiet der Stadt Burgdorf) eine weitere Nutzung des Autoscooters aus gegenwärtigen Gefahrenabwehrgründen untersagt. Eine weitere (Unfall-)Ermittlung erfolgt durch die Stadt Burgdorf nicht. Diese Zuständigkeit obliegt der zuständigen Polizeiinspektion bzw. Staatsanwaltschaft.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung gebe ich Ihre Anfrage dem Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß



(Pollehn)